Rentenpost

Ihr Jahresplan 2027

für Erika und Hans

Der Brief. **Die Frist.** Das Geld.

Erstellt am 13.11.2026 mit Ihren eigenen Angaben. Alle Werte: Stand 13.11.2026. Allgemeine Informationen nach geltendem Recht, keine Rechts-, Steuer- oder Rentenberatung im Einzelfall. Vorschläge sind als Vorschlag gekennzeichnet.

Meine Fristen 2027

Erika und Hans · Abhaken, was erledigt ist. Gelb: feste Frist.

Wann	Was	Wer	✓
Nov. 2026	Rentenantrag vorbereiten	Hans	☐
Dez. 2026	Versicherungsverlauf prüfen, Kontenklärung	Hans	☐
31.12.2026	Zahnersatz: Heil- und Kostenplan genehmigen lassen	Beide	☐
01.01.2027	Mütterrente III gilt (Auszahlung ab 2028)	Erika	☐
Jan. 2027	Zuzahlungen: Quittungen sammeln	Beide	☐
19.01.2027	Führerschein (Karte 2002 bis 2004) umtauschen	Beide	☐
31.01.2027	Krankenkasse: Zusatzbeitrag prüfen, ggf. kündigen	Beide	☐
Feb. 2027	Behinderten-Pauschbetrag und Ausweis prüfen	Hans	☐
01.07.2027	Rentenanpassung prüfen, Widerspruch 1 Monat	Erika	☐
10.07.2027	Barzahlung über 10.000 € nicht mehr erlaubt	Beide	☐
02.08.2027	Steuererklärung 2026 abgeben (falls Pflicht)	Erika	☐

feste Frist Rentenversicherung: 0800 1000 4800 (kostenlos)

Januar 2027

1. Jan.

Erika Mütterrente III gilt: ein halber Entgeltpunkt mehr je Kind, geboren vor 1992

Rentenversicherung · ab 1. Januar 2027

Im Rentenbescheid: Ist für jedes Kind, das vor 1992 geboren ist, eine Kindererziehungszeit vermerkt? Das ist die Voraussetzung für den Zuschlag. Beim heutigen Rentenwert sind das 21,26 € brutto im Monat je Kind.

Kein Antrag nötig. Ausgezahlt wird erst ab 2028, rückwirkend für 2027. Einen Anspruch auf Prüfung des Zuschlags gibt es erst nach dem 31. Dezember 2027.

Fehlt die Erziehungszeit im Versicherungsverlauf, fehlt auch der Zuschlag.

Quelle: § 307d SGB VI in der Fassung vom 22.12.2025 · Rentenwertbestimmungsverordnung 2026, BGBl. 2026 I Nr. 178

☐ Erledigt am _____

Jan. 2027

Beide Zuzahlungen 2027: Quittungen sammeln

Apotheke, Praxis, Krankenkasse · ab Januar 2027, das ganze Jahr

Seit 1. Januar 2027 kosten Zuzahlungen für Arzneimittel 10 % des Preises, mindestens 7,50 €, höchstens 15 €. Mehr als 2 % Ihrer Bruttoeinnahmen im Jahr müssen Sie aber nicht tragen, bei chronischer Krankheit 1 %. Bewahren Sie jede Quittung auf.

Sobald die Grenze erreicht ist, bei der Krankenkasse die Befreiung für den Rest des Jahres beantragen.

Ohne Antrag zahlen Sie weiter zu.

Quelle: GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz vom 24.07.2026, BGBl. 2026 I Nr. 228 · § 62 SGB V

☐ Erledigt am _____

Der Brief der Krankenkasse zum Zusatzbeitrag

Wann er kommt: Meist im Dezember, wenn Ihre Kasse den Beitrag zum 1. Januar ändert.

Musterkrankenkasse · Postfach · 00000 Musterstadt

MUSTER, NACHGESTELLT

Max Mustermann
Musterweg 1, 00000 Musterstadt

Ihr Zusatzbeitrag ab 1. Januar 2027

Unser Verwaltungsrat hat beschlossen, den Zusatzbeitragssatz anzupassen.

1 Ab 1. Januar 2027 beträgt er 3,20 % (bisher 2,90 %).

2 Sie haben ein Sonderkündigungsrecht.
Sie können Ihre Mitgliedschaft bis zum 31. Januar 2027 kündigen.

Für Rentnerinnen und Rentner gilt:

3 Einbehalt von der Rente ab 1. März 2027

1. **Der neue Satz:** Vergleichen Sie ihn mit dem Durchschnitt für 2027: 2,9 %. Als Rentner zahlen Sie die Hälfte. Bei 1.500 € Rente kosten 0,3 Prozentpunkte mehr Sie 2,25 € im Monat, 27 € im Jahr.
2. **Die Sonderkündigung:** Erhöht die Kasse, können Sie bis zum Ende des Monats kündigen, ab dem der höhere Satz gilt. Wechseln Sie zu einer neuen Kasse, übernimmt die neue Kasse die Kündigung für Sie.
3. **Der Abzug:** Bei Rentnern gilt ein neuer Zusatzbeitrag erst ab dem zweiten Monat nach der Änderung. Eine Erhöhung zum Januar sehen Sie also im März auf dem Konto.

Frist: Kündigung bis 31. Januar 2027

Quelle: § 175 SGB V (Sonderkündigungsrecht bei Erhöhung des Zusatzbeitrags) · § 247 SGB V (Beiträge aus Versorgungsbezügen und Renten) · Bundesministerium für Gesundheit: Zusatzbeitragssatz GKV 2027 festgelegt (2,9 %)

Ihre Zahlen: Erika

Gerechnet mit Ihren Angaben und den Werten von 13.11.2026. Alle Beträge brutto, wenn nicht anders gesagt. Das ist eine Orientierung, keine verbindliche Berechnung.

Mütterrente III für 2 Kinder

+ 42,52 € im Monat

2 × 0,5 Entgeltpunkte × 42,52 € (Rentenwert)	42,52 €
für 12 Monate 2027	510,24 €

Gilt ab 1. Januar 2027, ausgezahlt ab 2028, rückwirkend. Ein Antrag ist in der Regel nicht nötig. Der genaue Betrag hängt vom Rentenwert ab, der sich am 1. Juli 2027 ändert, und es gehen noch Kranken- und Pflegeversicherung ab. Voraussetzung: Die Kindererziehungszeit ist in Ihrer Rente angerechnet.

Quelle: § 307d SGB VI in der Fassung vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 362) und Deutsche Rentenversicherung: Mütterrente III · Rentenwertbestimmungsverordnung 2026, BGBl. 2026 I Nr. 178 (aktueller Rentenwert 42,52 € ab 1. Juli 2026)

Gerüchte-Check 2027

Was im Netz und im Bekanntenkreis erzählt wird, geprüft an der Quelle.



„Die Rente mit 63 wird abgeschafft."

Die Alterssicherungskommission hat im Juni 2026 empfohlen, die Rente nach 45 Jahren abzuschaffen und die früheste Rente mit Abschlag von 63 auf 64 anzuheben. Das sind Empfehlungen, kein Gesetz. Es gilt das heutige Recht.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung: Vorschläge der Alterssicherungskommission (kein geltendes Recht)



„Rentner müssen keine Steuererklärung mehr abgeben."

Neu ist nur: Die Daten der Rentenversicherung muss man nicht mehr selbst eintragen, das Finanzamt hat sie schon. Wer über dem Grundfreibetrag liegt, muss weiter abgeben.

Quelle: § 56 EStDV (Pflicht zur Steuererklärung) · Deutsche Rentenversicherung: Hilfe für die Steuererklärung



„Ab 70 gibt es einen Pflicht-Fahrtest."

Die neue EU-Führerscheinrichtlinie schreibt keinen allgemeinen Test für ältere Fahrer vor. Was wirklich gilt: Kartenführerscheine aus 2002 bis 2004 müssen bis 19. Januar 2027 umgetauscht werden, ohne Test.

Quelle: Richtlinie (EU) 2025/2205 über den Führerschein · Anlage 8e FeV (Umtauschfristen Führerschein)



„Die Mütterrente III muss man beantragen."

In der Regel muss niemand einen Antrag stellen. Die Rentenversicherung rechnet den Zuschlag automatisch und zahlt ab 2028 aus, rückwirkend ab Januar 2027.

Quelle: § 307d SGB VI in der Fassung vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 362) und Deutsche Rentenversicherung: Mütterrente III